

13.02.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus
im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrecht-
licher Vorschriften
(Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG -)

Punkt 38 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (§ 4 BauGB - MaßnahmeG)

In Artikel 2 ist in § 4 nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a
einzufügen:

"(3 a) Die Errichtung einer vierten Wohnung ist unter den Vor-
aussetzungen des Abs. 3 zulässig, wenn eine zentrale Abwasser-
beseitigung gesichert ist."

Begründung:

Bei Vorhandensein einer zentralen Ab-
wasserbeseitigung ist auch eine vierte
Wohneinheit vertretbar.

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990